

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Zweck	2
3. Anwendungsbereich	2
4. Definitionen	3
5. Verantwortlichkeiten bezüglich dieser Richtlinie	4
6. Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten	4
7. Sondermaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsdaten in der HTI AG Gruppe	6
8. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten	6
9. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	7
10. Auftragsdatenverarbeitung	8
11. Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	8
12. Rechte der Betroffenen Personen	9
13. Integriertes Datenschutzmanagement	10
14. Anfragen, Beschwerden und Rechtsbehelfe	12

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

1. Einleitung

Informationen sind eine wertvolle Ressource und Grundlage für die Durchführung unserer globalen Unternehmungsaktivitäten, die das Erreichen unserer Geschäftsziele ermöglichen. Informationstechnologien bieten verschiedene Möglichkeiten der Verfügbarkeit und Nutzung von Informationen mittels unterschiedlichster Kommunikationssysteme und -Kanäle. Diese Möglichkeiten erfordern von der HTI AG und ihren Tochtergesellschaften die gesetzmäßige Verarbeitung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, um Risiken für die Unternehmen der HTI AG Gruppe und der betroffenen Personen zu minimieren.

2. Zweck

Die Gruppen-Datenschutzrichtlinie der HTI AG legt Standards hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die HTI AG und deren Tochtergesellschaften fest, um einen adäquaten Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Mit dieser Gruppen-Datenschutzrichtlinie nimmt die HTI AG ihre unternehmerische Verantwortung wahr, personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner und anderer betroffenen Personen mit der erforderlichen Sorgfalt zu verarbeiten und den Datenschutz in einem ausreichenden Maß im Rahmen aller relevanten Geschäftsaktivitäten und Geschäftsprozesse zu gewährleisten.

Die Einhaltung dieser Gruppen-Datenschutzrichtlinie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines Standards für einen rechtmäßigen Austausch personenbezogener Daten zwischen der HTI AG und ihren Tochtergesellschaften. Die Einhaltung dieser Richtlinie trägt zu einem adäquaten Datenschutzniveau beim grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten bei, in Einklang mit den einschlägigen Artenschutzgesetzen.

3. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet auf alle in der Verantwortung der HTI AG Gruppe stehenden Tochtergesellschaften und Standorte Anwendung.

Als ein Europäisches Unternehmen mit weltweiten Geschäftstätigkeiten und Tochtergesellschaften unterliegt die HTI AG bei der Verarbeitung von Daten über unsere Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und anderer, den EU-Gesetzen, den Gesetzen der Vereinigten Staaten sowie den einschlägigen Regelungen anderer Staaten.

Einschlägige nationale und internationale rechtliche Verpflichtungen haben gegenüber dieser Richtlinie Vorrang. Falls die personenbezogenen Daten von Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU durch eine Tochtergesellschaft oder durch einen Standort einer Tochtergesellschaft der HTI AG verarbeitet werden, hat das einschlägige anzuwendende nationale oder international geltende Recht des Ortes, an welchem die betroffene Person ihren Aufenthalt hat, Vorrang vor dieser Richtlinie. Dies kann, unter anderem die vorherige Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörden beinhalten, falls die Verarbeitung der Daten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen führen würde.

In Falle, dass es keine einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gibt oder diese weniger streng sind, soll diese Gruppen-Datenschutzrichtlinie vorrangig, als gemeinsamer verpflichtender Datenschutzstandard der HTI AG Gruppe angewendet werden. Diese Richtlinie ist nicht in dem Sinne zu auszulegen, dass dem Einzelnen mehr Rechte eingeräumt

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

werden, als dies nach dem jeweils anwendbaren Recht oder anderen rechtsverbindlichen Vereinbarungen vorgesehen ist.

4. Definitionen

„**Anwendbares Recht**“ bezeichnet die gesetzlichen Bestimmungen des Hoheitsgebietes, einschließlich aller Vorschriften, regulatorischer Vorgaben oder Richtlinien, welchen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche unterliegt.

„**Anonymisierung**“ ist eine Veränderung von Daten, dass diese nicht mehr einer Person zugordnet und nur mit unverhältnismäßigem Einsatz von Zeit, Kosten und Aufwand wiederhergestellt werden können.

„**Einwilligung**“ der betroffenen Person bedeutet jede freiwillige für den bestimmten Fall in informierender Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Die Einwilligung muss in einer angemessenen Weise dokumentiert werden, um als Beweismittel dienen zu können.

„**Verantwortlicher**“ ist jede natürliche und juristische Person innerhalb der HTI AG Gruppe, die über den Zweck und die Mittel für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten basierend auf den Geschäftstätigkeiten der HTI AG und ihrer Tochtergesellschaften entscheidet.

„**Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA)**“ ist ein Prozess, welcher von oder auch im Auftrag von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentiert und sofern vom anwendbaren Recht vorgegeben und notwendig, mit Einbezug des GDPC, durchgeführt wird. Eine DSFA wird vor der eigentlichen Datenverarbeitung in jenen Fällen durchgeführt, in denen wahrscheinlich ist, dass aus der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht, da die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit der Nutzung von neuen Technologien unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und des Zwecks der Verarbeitung, einhergeht. Im Rahmen einer DSFA werden die Auswirkungen von geplanten Verarbeitungsverfahren zum Schutze von personenbezogenen Daten begutachtet.

„**Betroffene Personen**“ sind alle natürlichen oder (abhängig vom geltenden Recht) juristische Personen deren Daten verarbeitet werden.

„**Konzerndatenschutzkoordinator (GDPC)**“ ist eine Person, die formell von der Geschäftsleitung ernannt wurde, um die HTI AG über die anzuwendenden Datenschutzgesetze und Richtlinien zu informieren, zu beraten und deren Einhaltung zu überwachen.

„**Lokale Datenschutzkoordinatoren (LDPC)**“ werden von der Geschäftsleitung der jeweiligen Tochtergesellschaften in Abstimmung mit dem GDPC für jede Gruppengesellschaft der HTI AG einzeln ernannt.

„**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person oder (abhängig von dem anwendbaren Recht) juristischen Person („betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt mittels Zuordnung zu einer Kennung wie Namen, Identifikationsnummer, Standortdaten, Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen,

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gilt diese Definition auch für die Begriffe „Verarbeitet“ und „Verarbeitung“.

„**Pseudonymisierung**“ bedeutet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einer Weise (z.B. mittels des Austausches von Namen oder Nummern), dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen (z.B. eine Referenzliste von Namen und Nummern) nicht mehr einer spezifisch betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen sind.

„**Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten**“ sind Daten welche sich auf die ethnische Herkunft, die politischen Ansichten, die religiöse oder philosophische Glaubensrichtungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit beziehen und schließen genetische Informationen, biometrische Daten für den alleinigen Zweck der Identifizierung einer natürlichen Person, die Daten zum Gesundheitszustand, das Sexualverhalten oder der sexuellen Orientierung ein.

„**Dritter**“ ist eine jede natürliche oder juristische Person, öffentliche Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, bei dem es sich weder um den für die Verarbeitung Verantwortlichen noch um die betroffene Person oder um einen Auftrags Verarbeiter handelt. Dies bedeutet, dass jedes Unternehmen der HTI AG Gruppe, wie auch jeder außenstehende Geschäftspartner als Dritter erachtet werden, es sei denn, sie verarbeiten personenbezogene Daten im Auftrag eines Unternehmens der HTI AG Gruppe (z.B. bei der Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich IT oder HR).

„**Übermittlung**“ ist jede Art von Weitergabe, Weiterleitung oder Verteilung von personenbezogenen Daten und jede Form der Übermittlung an Dritte durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

5. Verantwortlichkeiten bezüglich dieser Richtlinie

5.1 Der GDPC ist für die Erstellung, Überarbeitung, Kontrolle und Umsetzung der Gruppen-Datenschutzrichtlinie verantwortlich.

5.2. Die Geschäftsleitung ist für die Genehmigung der Gruppen-Datenschutzrichtlinie verantwortlich.

6. Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten setzt die Konformität mit internationalen und nationalen Datenschutzgesetzen und Vorschriften als auch internen Richtlinien und Vorgaben, voraus.

Die Grundsätze umfassen die Verpflichtungen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und allen anderen betroffenen Parteien eingehalten werden müssen, um die rechtmäßige und fairen Verarbeitung von personenbezogenen Daten sicherzustellen und stellen eine Anleitung für die korrekte Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar.

6.1 Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz

Personenbezogene Daten werden auf eine rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet.

6.2 Verwendungszweck

Personenbezogene Daten werden innerhalb der HTI AG Gruppe ausschließlich für rechtmäßige, eindeutige und festgelegte Zwecke erhoben und nicht für Zwecke, die dem Bestimmungszweck entgegenlaufen, weiterverarbeitet, es sei denn, es liegt eine entsprechende rechtmäßige Grundlage für die Änderung des Bestimmungszweckes vor.

6.3 Datenminimierung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

6.4 Richtigkeit

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Da die Verarbeitung von unrichtigen personenbezogenen Daten Risiken beinhaltet, die zu unterschiedlichen Auswirkungen für die betroffene Person und/oder für die Unternehmen der HTI AG führen können, müssen geeignete und angemessene Maßnahmen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen gesetzt werden, um so sicherzustellen, dass personenbezogene Daten die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind unverzüglich gelöscht oder korrigiert werden.

6.5 Beschränkung der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

6.6 Sicherheit: Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit

Der Schutz personenbezogener Daten setzt voraus, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche ein angemessenes Maß an Sicherheit zum Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet; dies beinhaltet den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, sowie den Schutz vor unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigter Vernichtung oder Beschädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Die Wahl der angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit der bestehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Kosten für die Durchführung, der Art, des Umfangs, des Zusammenhangs und des Zwecks der Verarbeitung.

Diese Maßnahmen können folgendes beinhalten:

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

- die Anonymisierung, Pseudonymisierung und/oder Verschlüsselung von personenbezogenen Daten;
- die Fähigkeit die laufende Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Verarbeitungssystemen und Leistungen auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten rechtzeitig im Falle eines physikalischen oder technischen Vorfalles rasch wiederherzustellen;
- einen Prozess zur regelmäßigen Prüfung und Auswertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung.

Neben diesen Voraussetzungen unterliegt jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb oder für die Zwecke der HTI AG Gruppe zusätzlichen Beschränkungen und Regeln für die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in den einschlägigen IT Prozessen beschrieben sind.

6.7 Verantwortlichkeit

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist für die Befolgung der in der Artikel 6.1 bis 6.5 genannten Grundsätze und den Nachweis der Einhaltung verantwortlich. Aus diesem Grund muss er jederzeit in der Lage sein durch entsprechende Unterlagen, die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nachzuweisen.

7. Sondermaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsdaten in der HTI AG Gruppe

Den Mitarbeitern der HTI AG und Ihrer Tochtergesellschaften ist es verboten Geschäftsdaten und darin enthaltene personenbezogene Daten zu ihrem eigenen privaten Zweck zu verwenden oder solche Daten unbefugten Personen oder Unternehmen zugänglich zu machen.

Im Rahmen dieser Richtlinie bezieht sich der Begriff „unbefugt“ auf die Benutzung von personenbezogenen Daten durch Mitarbeiter, welche im Rahmen ihrer Beschäftigung keinen Zugang zu solchen Daten benötigen. Durch die Beschreibung und Festlegung von Pflichten und Verantwortlichkeiten durch den für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen wird sichergestellt, dass Mitarbeiter ausschließlich dann Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, wenn es zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig und angemessen ist.

Ausschließlich befugte Mitarbeiter, die sich zur Datengeheimhaltung verpflichtet haben, dürfen personenbezogene Daten für den vorgesehenen Zweck und innerhalb der bestehenden, datenschutzrelevanten IT Systemen verarbeiten. Gemäß den anwendbaren lokalen Gesetzesbestimmungen beinhaltet dies eine eigene Vereinbarung zur Datengeheimhaltung oder einer Verpflichtung zur Geheimhaltung im Arbeitsvertrag, welche festlegt, dass eine solche Verpflichtung über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus besteht.

8. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten

Sofern es nicht zwingend erforderlich ist, bestimmte Rechte und Pflichten zu erfüllen und / oder der für die Verarbeitung Verantwortliche eine gesetzliche Rechtfertigung gemäß geltendem Recht hat, werden besondere Kategorien von personenbezogenen Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die betroffene Person verarbeitet.

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

9. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

9.1 Allgemeine Bedingungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ausschließlich dann rechtmäßig, wenn zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die betroffene Person hat ihre Zustimmung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere Zwecke, welche von den für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt wurden, erteilt;
 - die Datenverarbeitung ist im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichem notwendig;
 - im Fall, dass die betroffene Person bereits einen Vertrag mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichem geschlossen hat, ist die Verarbeitung rechtmäßig, sofern die Verarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist;
 - die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - die Verarbeitung ist für den Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich;
 - die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen
- jeder andere rechtmäßige Grund, der vom anwendbaren Recht vorgesehen ist.

9.2 Besondere Bestimmungen für Videoüberwachungssysteme

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Videoüberwachungssysteme unterliegt den folgenden Beschränkungen:

Der Gebrauch von Videoüberwachungssystemen an öffentlich zugänglichen Orten und innerhalb des Arbeitsbereiches ist nur dann zulässig, wenn

- solch ein Gebrauch durch berechtigte Gründe und durch das überwiegende Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen gerechtfertigt ist, das heißt für die Sicherheit der Mitarbeiter oder Besucher, den Schutz des Eigentums, für die Zutrittskontrolle etc.;
- die Nutzung auf das für die Erreichung des Bestimmungszweckes notwendige beschränkt ist (z.B. hinsichtlich der Anzahl an Kameras, Bildschirmaufnahme usw.);
- die Voraussetzungen des anwendbaren Rechts erfüllt sind.

Wenn dies gemäß dem anwendbaren Rechts erforderlich ist, muss eine Genehmigung der zuständigen Behörden (Datenschutzbehörde, Arbeitsinspektion usw.) eingeholt werden.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ein Videoüberwachungssystem installiert werden soll, muss für jedes Videoüberwachungssystem eine eigene Richtlinie erstellt werden, welche zumindest die folgenden Punkte beinhalten muss: verwendete Technologie, Überwachungsgebiet, Zugriffsrechte auf die Kameras und Aufnahmen, Fristen für die Aufbewahrung und Löschung von personenbezogenen Daten, Verfahren für die Sicherung und Übergabe von Aufnahmen an Dritte, insbesondere an Behörden.

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

10. Auftragsdatenverarbeitung

Falls der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Auftragsdaten-Verarbeiter beauftragt, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem Auftrag auszuführen, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Einhaltung des anwendbaren Rechts und der Vorschriften für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich.

Aus diesem Grund beauftragter für die Verarbeitung Verantwortliche ausschließlich solche Auftragsdaten-Verarbeiter, die ausreichend Gewähr für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist.

Die Beauftragung des Auftragsdaten-Verarbeiters geschieht ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages, welcher den Gegenstand des Vertrages, die Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung und die zu verarbeitenden Kategorien von personenbezogenen Daten, die Kategorien von betroffenen Personen, die Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsdaten-Verarbeiters, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe Artikel 6.6), die durch den Auftragsdaten-Verarbeiter umgesetzt werden müssen, festlegt.

In dem Fall, dass der Auftragsdaten-Verarbeiter einen weiteren Auftragsdaten-Verarbeiter beauftragen muss, geschieht dies ausschließlich mit der vorhergehenden ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Die LDPCs müssen so früh wie möglich kontaktiert werden, um die Auftragsdatenvergabe und die Ausarbeitung eines Vertrages zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsdaten-Verarbeiter sicher zu stellen.

11. Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher übermittelt keine personenbezogenen Daten an Dritte, es sei denn, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass eine solche Übermittlung auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage durchgeführt wird und alle personenbezogenen Daten während der Übermittlung angemessen geschützt werden.

Sobald der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten an einen Dritten übermittelt, um Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten, gilt Abschnitt 10.

Unter gewissen Umständen müssen personenbezogene Daten auf Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen, offengelegt werden. Im Falle einer Anfrage für eine solche Offenlegung wird der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass der GDPC unverzüglich informiert wird und soweit dies gesetzlich zulässig ist, er sein Möglichstes tun wird, um die Offenlegungen zu verweigern oder zu beschränken und insbesondere sicherzustellen, dass ausschließlich personenbezogene Daten, die maßgeblich und erforderlich für die entsprechende Anfrage sind, übermittelt werden.

Im Falle einer Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland, sieht die Gesetzgebung in vielen Ländern besondere Anforderungen vor. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Übermittlung personenbezogener Daten aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Länder außerhalb des EWR. Die LDPCs müssen so früh wie möglich kontaktiert werden, um die Konformität mit dem Anwendbaren Recht zu gewährleisten.

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

12. Rechte der Betroffenen Personen

Jede Betroffene Person hat abhängig vom anwendbaren Recht unveräußerliche und umfangreiche Rechte gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen. Diese Rechte können weder durch einen Vertrag oder Rechtsgeschäfte ausgeschlossen noch beschränkt werden.

12.1 Informationen zu personenbezogenen Daten

Der Transparenzgrundsatz legt fest, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der größtmöglichen Transparenz für die betroffene Person erfolgen muss. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person transparent Informationen in dem Maße zur Verfügung, wie es das anwendbare Recht vorsieht.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte den GDPC/LDPC.

12.2 Auskunftsrecht der betroffenen Person

Jede betroffene Person ist berechtigt Informationen bezüglich ihrer personenbezogenen Daten anzufragen, welche durch die HTI AG und deren Tochtergesellschaften verarbeitet werden. Diese Informationen müssen mindestens den Inhalt enthalten, der nach dem jeweils anwendbaren Recht erforderlich ist.

Die betroffene Person kann ein Auskunftsbegehren an die zuständige Abteilung des jeweiligen Unternehmens der HTI AG Gruppe stellen. Diese ist verpflichtet die erforderliche Unterstützung zu gewährleisten.

12.3 Recht auf Berichtigung

Sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, kann die betroffene Person eine Berichtigung sie betreffender fehlerhaften personenbezogenen Daten verlangen. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung kann die betroffene Person des Weiteren die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

12.4 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Die betroffene Person kann die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen welche sie betreffen und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist daraufhin verpflichtet die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern für die Verarbeitung derselben keine Berechtigung mehr besteht oder dies vom anwendbaren Recht verlangt wird. Gründe für die Löschung können sein:

- die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für welche sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich;
- die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf Grundlage welcher die Verarbeitung durchgeführt wurde und es liegen keine anderen Gründe für die rechtmäßige Verarbeitung vor;
- die betroffene Person hat gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 12.7 Widerspruch einlegt und es liegen keine übergeordneten Gründe für die rechtmäßige Verarbeitung vor;
- die personenbezogenen Daten wurden rechtswidrig verarbeitet;
- die personenbezogenen Daten müssen von Rechtswegen gelöscht werden.

12.5 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person kann die Einschränkung der Verarbeitung beantragen. In diesem Fall ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, die Verarbeitung der

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemäß den einschlägigen Gesetzen zu beschränken.

12.6 Recht auf Datenübertragbarkeit

Auf Anfrage muss der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage sein, der betroffenen Person seine / ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen, welche er oder sie dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereits gestellt hat. Zudem muss die betroffene Person in der Lage sein, soweit ein solcher Anspruch Recht im jeweils anzuwendenden Recht besteht, diese Daten ohne Behinderung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln.

In Ausübung ihrer Rechte bei der Datenübertragbarkeit hat die betroffene Person das Recht, sofern dies technisch möglich ist, die personenbezogenen Daten direkt von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu einem anderen übermitteln zu lassen.

12.7 Widerspruchsrecht

Im Falle, dass die Verarbeitung auf der Grundlage eines berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten geschieht oder der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe dient, kann die betroffene Person, abhängig vom einschlägigen Recht, aufgrund ihrer besonderen Situation Widerspruch gegen die Verarbeitung der so betreffenden personenbezogenen Daten erheben.

12.8 Recht auf Schadensersatz

Abhängig vom anzuwendenden Recht. kann jede betroffene Person der aufgrund der Verarbeitung von fehlerhaften, unvollständigen, veralteten, falschen, rechtswidrig erlangten personenbezogenen Daten oder durch unberechtigte Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein Schaden entstanden ist, Schadenersatzansprüche erheben.

12.9 Fragen, Beschwerden und Rechtsbehelfe

Anfragen und Begehren, Beschwerden und Rechtsbehelfe, einschließlich Schadensersatzansprüchen zum Datenschutz werden ausschließlich wie in Abschnitt 14 beschrieben und unter Mitwirkung vom GDPC/LDPC behandelt und bearbeitet.

13. Integriertes Datenschutzmanagement

13.1 GDPC (Global Data Protection Coordinator)

Die HTI AG benennt einen GDPC und einen Stellvertreter.

Der GDPC ist für die Überwachung der Einhaltung des geltenden Rechts zum Schutz natürlicher Personen bei der HTI AG gruppenübergreifenden Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung erstellt und implementiert der GDPC die erforderlichen Unternehmensdokumente und -prozesse und überwacht die Einhaltung derselben.

Der GDPC soll auf der Grundlage von Berufsqualifikation und insbesondere Fachwissen im Bereich Datenschutzrechte und Datenschutzpraktiken sowie seiner Eignung zur Erfüllung der unten genannten Aufgaben bestimmt werden. Der GDPC unterliegt bei der Erfüllung seiner

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

Aufgaben der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht. Der GDPC soll von jeder Gruppengesellschaft einfach erreichbar sein.

Der GDPC hat folgende Aufgaben:

- Information und Beratung der für die Verarbeitung von personenbezogene Daten Verantwortlichen und der Mitarbeiter über die Verpflichtungen welche sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen und aus dieser Richtlinie ergeben;
- Überwachung der Einhaltung der im Datenschutzgesetz genannten Grundsätzen im Rahmen dieser Richtlinie einschließlich der Zuweisung von Verantwortlichkeiten; Koordination von Bewusstseinsbildung und Schulung der Mitarbeiter, die in die Verarbeitungsprozesse involviert sind und die Veranlassung von entsprechenden Audits;
- Veranlassung und Unterstützung von Datenschutz-Folgeabschätzungen bei entsprechender Anfrage und bei Bedarf;
- Unterstützung der LDPCs bei der Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden auf entsprechende Anfrage des LDPC;
- Koordination und Unterstützung der LDPCs bei Fragen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der HTI AG Gruppe einschließlich der der Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme an Konsultationen, die Beratung und die Durchführung weiterer mit dem Datenschutz im Zusammenhang stehenden Aktivitäten.

Der GDPC wird bei Erfüllung seiner Aufgaben von einem Stellvertreter unterstützt.

13.2 LDPC (Local Data Protection Coordinator)

Jede Gruppengesellschaft der HTI AG Gruppe welche personenbezogene Daten verarbeitet ernennt einen LDPC.

Der LDPC ist für die Überwachung der Einhaltung des geltenden Rechts zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweiligen Gruppengesellschaft im Rahmen dieser Richtlinie und in Abstimmung mit dem GDPC verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung erstellt und implementiert der LDPC die erforderlichen Unternehmensdokumente und -prozesse und überwacht die Einhaltung derselben in der jeweiligen Gruppengesellschaft.

Die LDPCs unterstützen den GDPC bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie unterstützen ihn, indem sie die erforderlichen Informationen sammeln und dem GDPC diese Informationen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kommunizieren sie Gruppenanforderung und Gruppenstandards zum Datenschutze an die jeweiligen Gruppengesellschaften.

In Abstimmung mit dem GDPC umfassen die Aufgaben der LDPC insbesondere:

- die Information und Beratung der für die Verarbeitung von personenbezogene Daten Verantwortlichen der jeweiligen Gruppengesellschaft und der jeweiligen Mitarbeiter über die Verpflichtungen welche sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen und aus dieser Richtlinie ergeben;
- Überwachung der Einhaltung der im Datenschutzgesetz genannten Grundsätzen im Rahmen dieser Richtlinie einschließlich der Zuweisung von Verantwortlichkeiten; Koordination von Bewusstseinsbildung und Schulung der Mitarbeiter, die in die Verarbeitungsprozesse involviert sind und die Veranlassung von entsprechenden Audits;
- die Veranlassung und Unterstützung von Datenschutz-Folgeabschätzungen bei entsprechender Anfrage und bei Bedarf in der jeweiligen Gruppengesellschaft in Abstimmung mit dem GDPC;

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

- die Teilnahme an Konsultationen und Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden in Abstimmung mit dem GDPC
- die Beratung und die Durchführung weiterer mit dem Datenschutz im Zusammenhang stehenden Aktivitäten in der jeweiligen Gruppengesellschaft.

Bei Bedarf wird zur Unterstützung des LDPC bei Erfüllung seiner Aufgaben von der jeweiligen Gesellschaft ein Stellvertreter benannt, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Der GDPC kann die Aufgaben der LDPCs in einer separaten Richtlinie bei Bedarf näher beschreiben und/oder ergänzen.

13.3 Zusammenarbeit

Das Datenschutzmanagement erfordert gemeinsame Bemühungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen dem GDPC, dem LDPC und allen anderen involvierten Parteien, um den Standard für ein angemessenes Datenschutzniveau festzulegen und um die geltenden internationalen und nationalen Datenschutzgesetze und -Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

Die Gesellschaften der HTI AG Gruppe und deren Mitarbeiter unterstützen den GDPC und die LDPCs in der Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben. Fragen an den GDPC oder die LDPCs werden wahrheitsgemäß und ohne unnötige Verzögerung beantwortet. Der GDPC und die LDPCs werden von den Abteilungen und/oder der Geschäftsleitung in den folgenden Fällen informiert:

- Entwicklung und Einführung von neuen Systemen/Prozessen, die für den Datenschutz von Bedeutung sind;
- erhebliche Veränderungen von bereits existierenden Systemen/Prozessen, die für den Datenschutz von Bedeutung sind;
- Bezug von neuen externen Dienstleistern, die potentiellen Zugriff auf personenbezogene Daten haben;
- wesentliche Veränderungen von Verträgen mit externen Dienstleistern, die potentiellen Zugriff auf personenbezogene Daten haben;
- jede Anfrage eines Kunden, Mitarbeiters, Betriebsrates, Kooperationspartners oder anderer betroffener Personen, die für den Datenschutz von Bedeutung sind;
- Beratungsanfragen aus dem operativen Geschäft oder Projekte über Datenschutzstandards.

Sofern Hinweise auf einen Verstoß der Datenschutzgesetze oder dieser Richtlinie vorliegen, werden der GDPC, die Geschäftsleitung und der LDPC der betroffenen Gruppengesellschaft der HTI AG unterrichtet. Der GDPC klassifiziert den Vorfall und koordiniert die Herangehensweise. Der GDPC stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen benachrichtigt werden, wenn dies rechtlich vorgeschrieben ist.

14. Anfragen, Beschwerden und Rechtsbehelfe

Betroffene Personen können den LDPC und/oder den GDPC jederzeit mit Fragen und Beschwerden bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten kontaktieren. In jedem Falle werden die LDPCs den GDPC über Anfragen von betroffenen Personen unterrichten. Alle erhaltenen Anfragen und Beschwerden werden strengstens vertraulich behandelt.

Fragen und/oder Beschwerden einer betroffenen Person, die eine angebliche Verletzung dieser Richtlinie oder des geltenden Datenschutzrechts durch eine Gruppengesellschaft der HTI AG Gruppe, welche ihren Sitz in einem anderen Land als dem Aufenthaltsort der

Gruppen-Datenschutzrichtlinie

betroffenen Person hat, können an den LDPC des Wohnsitzlandes, den LDPC des angeblich verletzenden Unternehmens oder den GDPC gerichtet werden, frei nach dem Ermessen der betroffenen Person.